

Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht

3. Auflage 2017

herausgegeben von:

Prof. Dr. **Hans-Peter Schwintowski**,

Univ.-Prof., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-,
Wirtschafts- und Europarecht, Humboldt Universität zu
Berlin

und

Prof. Dr. **Christoph Brömmelmeyer**,

Univ.-Prof., Geschäftsführender Direktor des Frankfurter
Instituts für das Recht der Europäischen Union, Lehrstuhl
für Bürgerliches Recht und Europäisches Wirtschaftsrecht,
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



Zitiervorschlag:

Schwintowski/Brömmelmeyer/Bearbeiter, PK-VersR, § Rn

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@zap-verlag.de

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

www.zap-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten.

© 2017 ZAPVerlag GmbH, Rochusstraße 2-4, 53123 Bonn

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Kösel GmbH & Co. KG, Altusried

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-89655-837-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

§ 119 VVG Obliegenheiten des Dritten

(1) Der Dritte hat ein Schadensereignis, aus dem er einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder nach § 115 Abs. 1 gegen den Versicherer herleiten will, dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen, nachdem er von dem Schadensereignis Kenntnis erlangt hat, in Textform anzuzeigen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) Macht der Dritte den Anspruch gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend, hat er dies dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(3) Der Versicherer kann von dem Dritten Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich ist. Belege kann der Versicherer insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Dritten billigerweise zugemutet werden kann.

§ 120 VVG Obliegenheitsverletzung des Dritten

Verletzt der Dritte schuldhaft die Obliegenheit nach § 119 Abs. 2 oder 3, beschränkt sich die Haftung des Versicherers nach den §§ 115 und 117 auf den Betrag, den er auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit zu leisten gehabt hätte, sofern der Dritte vorher ausdrücklich und in Textform auf die Folgen der Verletzung hingewiesen worden ist.

Übersicht

	Rdn
A. Normzweck	1
I. Trennung von Tatbestand und Rechtsfolge	1
II. Entsprechung zu den Benachrichtigungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers (§ 104 Abs. 1, 2 VVG)	2
III. Benachrichtigungsobliegenheiten nur bei einem kranken Deckungsverhältnis? (§ 119 Abs. 1, 2 VVG)	8
IV. Gesetzliche Obliegenheit zur Erteilung von Auskunft und Vorlage von Belegen (§ 119 Abs. 3 VVG)	10
V. Anlehnung an versicherungsrechtliche oder schadenersatzrechtliche Obliegenheiten	12
B. Norminhalt	14
I. Tatbestand der Anzeigeobliegenheit (§ 119 Abs. 1, 2 VVG)	14
1. Keine Sanktion bei Kenntnis des gegnerischen Haftpflichtversicherers	14
2. Voraussetzung: Kenntnis des geschädigten Dritten vom einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer oder leichte Ermittelbarkeit	15
3. Absendung der Nachricht in Textform	18
4. Frist und Fristwahrung durch rechtzeitige Absendung	19
5. Adressat der Anzeige	21
II. Schadensereignis und Herleitung eines Anspruchs (§ 119 Abs. 1 VVG)	22
III. Gerichtliche Geltendmachung gegen den Versicherungsnehmer (§ 119 Abs. 2 VVG)	26
1. Änderung gegenüber § 3 Nr. 7 PflVG a.F. – Übernahme von § 158d Abs. 2 VVG a.F.	26
2. Sachliche Anforderungen an die Anzeige	32
3. Dauer: unverzüglich – Abstufung nach dem Verschulden	35
4. Gerichtliche Geltendmachung als Auslöser für den Lauf der Frist	36
IV. Auskunftsverlangen des Haftpflichtversicherers (§ 119 Abs. 3 VVG)	38
1. Entstehen des Anspruchs mit Verlangen	38

2. Ort und Art der Vorlage von Belegen	40
3. Vorlage von Belegen, soweit „billigerweise zumutbar“	41
4. Keine Korrektur haftungsrechtlicher Vorgaben	42
C. Rechtsfolgen (§ 120 VVG)	44
I. Änderung der Rechtslage gegenüber § 158e Abs. 1 S. 2 VVG a.F. – Erstreckung auf die gerichtliche Geltendmachung	44
II. Beschränkung der Sanktionierung der Ansprüche nach §§ 115 und 117 VVG	47
III. Einschränkungen der im VVG angeordneten Sanktionen	49
1. Schuldhaftige Obliegenheitsverletzung	49
2. Anforderungen an den vorangehenden ausdrücklichen Hinweis in Textform	51
3. Keine Sanktionierung einer Obliegenheitsverletzung nach § 119 Abs. 1 VVG	52
IV. Reduzierung der Einstandspflicht: wie bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit	54
1. Bindungswirkung des Haftpflichtprozesses	55
2. Auswirkungen auf die Kosten	58
D. Prozessuales	62
E. Abdingbarkeit	63

A. Normzweck

I. Trennung von Tatbestand und Rechtsfolge

Entsprechend der Abfolge in den §§ 158d und 158e VVG a.F. wurden **Tatbestand** (§ 119 VVG) und **Rechtsfolge** (§ 120 VVG) in zwei Normen aufgeteilt, mag das auch wenig sinnvoll sein. Die gemeinsame Erörterung der §§ 119, 120 VVG berücksichtigt, dass es sich insoweit um eine **logische Einheit** handelt. Darüber hinaus wurde der **Direktanspruch des Dritten** gegen den HaftpflichtVR, wie das in § 3 Nr. 7 PflVG geregelt war, in die §§ 119, 120 VVG **integriert**. Die Anordnung von Rechtsfolgen bei einem nach dem Deckungsverhältnis unzulässigen Vergleichsschluss oder einem entsprechenden Anerkenntnis durch den VN oder Mitversicherten ggü. dem Dritten (§ 158e Abs. 2 VVG a.F., § 3 Nr. 7 S. 3 PflVG a.F.) wurde infolge der **Aufhebung des Verbots des Anerkenntnis- und Befriedigungsverbots in § 105 VVG** entbehrlich.

II. Entsprechung zu den Benachrichtigungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers (§ 104 Abs. 1, 2 VVG)

Der Kernbereich der Norm will sicherstellen, dass der HaftpflichtVR – auch bei einem **kranken Deckungsverhältnis** – zeitnah vom Versicherungsfall sowie der gerichtlichen Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs gegen den VN oder Mitversicherten (zur Gleichbehandlung des Mitversicherten mit dem VN vgl. OLG Frankfurt, VersR 1968, 541; Prölss/Martin/*Knappmann*, § 119 Rn 9) informiert wird. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der HaftpflichtVR möglichst früh Maßnahmen ergreifen kann, um einen **unbegründeten Anspruch abzuwehren** oder durch Anerkenntnis und Erfüllung des berechtigten Anspruchs das **Anfallen unnötiger Verfahrenskosten zu vermeiden** oder durch seine **Sachkunde zur Geringhaltung des Schadens** beizutragen (BGH, VersR 1956, 707; OGH, VersR 1971, 1136; OGH, VersR 1981, 146; Prölss/Martin/*Knappmann*, § 119 Rn 9; Römer/Langheid/*Rixecker/Langheid*, § 120 Rn 5; *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 2; MüKo/*Schneider*, § 119 VVG Rn 1; *Kummer*, in: FS Müller, 2009, S. 437, 440 f.). Dazu kommt der Fall des Direktanspruchs, bei dem – jedenfalls im Regelfall – nicht einzusehen ist,

warum der geschädigte Dritte nicht sogleich die Regulierung mit dem gegnerischen VR durchführt, der bei einem gesunden Deckungsverhältnis den Schaden endgültig zu tragen hat. Im Regelfall wird aber der VN bzw. Mitversicherte „seinen“ HaftpflichtVR vom Schadensfall bzw. der Klageerhebung durch den Dritten informieren, sodass es auf die Obliegenheit des Dritten nicht ankommt. Bei einem **kranken Versicherungsverhältnis** besteht eine solche Obliegenheit des VN bzw. Mitversicherten nicht mehr, sodass der Hauptanwendungsfall der in § 119 VVG geregelten Obliegenheiten des Dritten in solchen Konstellationen liegt (MüKo/Schneider, § 119 VVG Rn 4). Die §§ 30, 31, 104 VVG enthalten vergleichbare Obliegenheiten zu Lasten des VN und des Mitversicherten.

- 3 Zum Teil dürfte es sich diesbzgl. freilich um einen **Zirkelschluss** handeln. Eine Obliegenheit des Dritten wird angeordnet, um den HaftpflichtVR davor zu bewahren, nicht an ein auch ihn belastendes Urteil aus dem Haftpflichtprozess zwischen dem geschädigten Dritten und seinem VN gebunden zu sein. Allerdings bewirkt erst eine solche Benachrichtigung eben diese Bindung. Wenn der HaftpflichtVR vom **Haftpflichtprozess** zwischen dem geschädigten Dritten und dem VN weder von diesem noch vom Dritten informiert worden ist und er auch nicht auf andere Weise vom Haftpflichtprozess Kenntnis erlangt hat, wird ihm die Befugnis eingeräumt, im **Deckungsprozess** sämtliche Einwendungen zu Grund und Umfang des **Haftpflichtanspruchs** zu erheben (BGH, VersR 1956, 707; OGH, VersR 1971, 1136).
- 4 Wenn ggü. dem **eigenen VN Leistungsfreiheit** im Deckungsverhältnis gegeben ist, besteht **für diesen keine Obliegenheit** mehr, den HaftpflichtVR über die Erhebung des Anspruchs und dessen gerichtliche Geltendmachung gegen ihn zu informieren (Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 120 Rn 5). Zu bedenken ist indes, dass ein solcher VN umso mehr daran interessiert sein muss, den Ersatzanspruch des Dritten abzuwehren oder das Ausmaß der Ersatzpflicht gering zu halten, ist es doch bei **krankem Deckungsverhältnis** der VN selbst, der letztendlich den **Nachteil tragen** muss. Das Argument, dass für den VN kein Anreiz mehr bestehe, sich kooperativ zu verhalten, trifft aus einem weiteren Grund nicht generell zu. In der **Kfz-Haftpflichtversicherung** ist die **Leistungsfreiheit betraglich begrenzt** und zudem je nach Grund der Leistungsfreiheit differenziert. Es ist möglich, dass infolge einer betraglich begrenzten Leistungsfreiheit des Kfz-HaftpflichtVR wegen einer Obliegenheitsverletzung **vor dem Versicherungsfall** eine zusätzliche, nämlich eine solche aufgrund einer nicht erfolgten Mitwirkung an der Aufklärung **nach Eintritt des Versicherungsfalls** dazu kommt, sodass ein Anreiz für den VN zur Weitergabe von Informationen an den HaftpflichtVR und der Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts trotz bereits bestehender Leistungsfreiheit bestehen geblieben ist.
- 5 Dessen ungeachtet werden einige der den **VN bei gesundem Deckungsverhältnis** treffenden Obliegenheiten bei der Pflichthaftpflichtversicherung kraft Gesetzes **dem Dritten auferlegt** (Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 120 Rn 1; Prölss/Martin/Knappmann, § 119 Rn 4). Das sind die **Benachrichtigungsobliegenheiten** des VN ggü. dem HaftpflichtVR in Bezug auf die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs des Dritten ggü. dem VN (§ 104 Abs. 1, 2 VVG), denen die Anzeigebliedigkeit des geschädigten Dritten gem. § 119 Abs. 1, 2 VVG entspricht (BK/Hübsch, § 158d Rn 13).

Der VN hat das innerhalb **1 Woche** zu bewirken. Dem Dritten werden **2 Wochen** (§ 119 Abs. 1 VVG) eingeräumt bzw. dieser hat **unverzüglich** (§ 119 Abs. 2 VVG) zu reagieren. Die weniger strengen Anforderungen an den Dritten sind folgerichtig, ist dieser doch nicht Vertragspartner des HaftpflichtVR. Vielmehr hat der Dritte **gesetzlich ihm auferlegte Obliegenheiten** zu erfüllen.

Diese dürften auch nicht ausdehnend ausgelegt werden. Die dafür gegebene Begründung, dass dies wegen ihres Charakters als **Ausnahmevorschrift** gelte (BGH, VersR 1959, 256; OGH, VersR 1971, 1136; BK/Hübsch, § 158d Rn 16), gelangt zwar im konkreten Fall zum richtigen Ergebnis (zutreffend Prölss/Martin/Knappmann, § 119 Rn 10 mit der richtigen Begründung, weil der Dritte außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehe), entspricht aber nicht mehr dem heutigen Stand der Methodenlehre (Wolf/Neuner, BGB AT, § 4 Rn 43 ff.). Begründen lassen sich die gesetzlichen Obliegenheiten des Dritten ggü. dem gegnerischen VR damit, dass letzterer auch bei Leistungsfreiheit ggü. dem eigenen VN bzw. Mitversicherten leistungspflichtig bleibt. Die in § 119 VVG angeordneten Anzeigeb- und Auskunftsobliegenheiten sind als Korrelat zur privilegierten Stellung des geschädigten Dritten anzusehen (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 4; § 120 Rn 4; MüKo/Schneider, § 119 VVG Rn 3: Das angeführte Argument des verhandlungs- und zahlungsbereiten sowie weitgehend insolvenzsicheren Schuldners ist indes keine Besonderheit der Pflichtversicherung (a.A. allein zu Unrecht Kummer, in: FS Müller, 2009, S. 437, 438) Das gilt für alle Arten der Haftpflichtversicherung.

Zu unterscheiden ist freilich zwischen den **relativ weit reichenden gesetzlichen Obliegenheiten des geschädigten Dritten** und den – **überschaubaren Sanktionen** (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 120 Rn 1). Bezeichnenderweise hat der Gesetzgeber – wohl durchaus bewusst – in § 120 VVG lediglich Sanktionen für § 119 Abs. 2, 3 VVG angeordnet, nicht aber für § 119 Abs. 1 VVG. Es wird daher mit gutem Grund die Ansicht vertreten, dass es sich insoweit um eine **lex imperfecta** handle (Wandt, Versicherungsrecht Rn 1121; Kummer, in: FS Müller, 2009, S. 437, 444). Über die Sinnhaftigkeit solcher Normen lässt sich durchaus streiten. Auch die Sanktionen von Verstößen gegen § 119 Abs. 2, 3 VVG sind – jedenfalls dem Wortlaut nach – davon abhängig, dass der VR in Textform ausdrücklich auf die Rechtsfolgen hingewiesen hat, was in der Praxis so gut wie nie vorkommt (Höher, NZV 2012, 457, 461).

Zudem geht es um eine Einschränkung der Haftung des VR, also eine Begrenzung von dessen Zahlungspflicht ggü. dem Dritten, nicht um einen Schadenersatzanspruch ggü. dem Dritten (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 3; MüKo/Schneider, § 119 VVG Rn 2; Kummer, in: FS Müller, 2009, S. 437, 441); das bedeutet, dass er Mehraufwendungen in seiner Sphäre weder überwälzen noch mit solchen Forderungen aufrechnen kann. Immerhin wird der Rechtsgedanke des § 119 Abs. 3 VVG (ohne die in § 120 VVG angeordnete Einschränkung der Rechtsfolge) – berechtigterweise? – bei § 93 ZPO herangezogen, wonach der VR keinen Anlass zur Klage gegeben hat, solange der Geschädigte nicht alle verlangten Belege vorgelegt hat (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 37; Höher, NZV 2012, 457, 461; OLG Karlsruhe, NJW-RR 2012, 808 = jurisPR-Verkr 21/2012 Anm. 3 [Krenberger]: vorprozessuale Übermittlung einer nicht ausreichend auflösenden pdf-Datei

anstelle eines jpg-Formats; beachte aber LG Saarbrücken, NJW-RR 2011, 968: allerdings dann nicht, wenn der VR Belege nach der Schadensmeldung und geraume Zeit vor Klageerhebung nicht angefordert hat).

III. Benachrichtigungsobliegenheiten nur bei einem kranken Deckungsverhältnis? (§ 119 Abs. 1, 2 VVG)

- 8 Zu den §§ 158d und 158e VVG a.F. war umstritten, ob den Dritten diese Obliegenheiten nur bei einem **kranken Deckungsverhältnis** treffen. Dafür sprach zwar nicht der **Wortlaut**, aber immerhin die **Gesetzsystematik**, nämlich die Einbettung zwischen § 158c VVG a.F. (Schadensersatzanspruch des Dritten gegen den HaftpflichtVR bei dessen Leistungsfreiheit) und § 158f VVG a.F. (Übergang des Schadensersatzanspruchs des Dritten gegen den VN auf den HaftpflichtVR bei dessen Zahlung an den Dritten im Weg der Legalzession bei Leistungsfreiheit ggü. dem VN). *Rixecker/Langheid* (Römer/Langheid/*Rixecker/Langheid* § 120 Rn 1) sprechen in Bezug auf die §§ 158c bis 158f VVG a.F. von einem **geschlossenen Kreis**, der die Rechtsfolgen bei Leistungsfreiheit des HaftpflichtVR regelte. Diese Systematik besteht nach neuem Recht nicht mehr, sind doch die Rechtsfolgen bei krankem Deckungsverhältnis in den §§ 115 Abs. 1 S. 2, 116 Abs. 1 S. 2, 117 VVG geregelt (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 5; MüKo/Schneider, § 119 VVG Rn 8).
- 9 Dazu kommt, dass bei einem Direktanspruch auch schon nach § 3 Nr. 7 PflVG eine **Anzeigeobliegenheit unabhängig davon** bestand, ob das **Deckungsverhältnis gesund** oder **krank** war (zutreffend *Prölss/Martin/Knappmann*, § 3 Nr. 7 PflVG Rn 1; *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 120 Rn 1), wobei wiederum lediglich eine Obliegenheit zur Meldung des Versicherungsfalls normiert war, nicht aber zusätzlich eine solche bei gerichtlicher Geltendmachung gegen den VN, wie das nach dem Wortlaut des § 119 Abs. 2 VVG der Fall ist. Da der Dritte nicht erkennen kann, ob es sich um ein gesundes oder krankes Deckungsverhältnis handelt, wird man – nach dem Wortlaut des neuen § 119 VVG mehr denn je – davon ausgehen müssen, dass den Dritten **in jedem Fall eine Anzeigeobliegenheit** trifft (*Looschelders/Pohlmann/Schwartz*, § 119 Rn 3; *Feyock/Jacobsen/Lemor/Jacobson*, § 119 Rn 2; *Rüffer/Halbach/Schimikowski/Schimikowski*, § 119 Rn 1; *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 5; MüKo/Schneider, § 119 VVG Rn 8).

IV. Gesetzliche Obliegenheit zur Erteilung von Auskunft und Vorlage von Belegen (§ 119 Abs. 3 VVG)

- 10 Die dem Geschädigten in § 119 Abs. 3 VVG auferlegte Obliegenheit (*Prölss/Martin/Knappmann*, § 119 Rn 12: keine Pflicht!), dem VR auf dessen Verlangen die für die Schadensregulierung benötigte Auskunft zu erteilen und Belege vorzulegen, soll der des VN in § 31 VVG entsprechen (*Römer/Langheid/Rixecker/Langheid*, § 119 Rn 7). Eine solche Obliegenheit des Dritten besteht aber von vornherein bei einem gesunden und kranken Deckungsverhältnis in gleicher Weise. Auch § 3 Nr. 7 PflVG hat nicht differenziert. Was eigentlich verwundert, ist die **besondere Platzierung i.R.d. Pflichthaftpflichtversicherung**, ist doch jeder HaftpflichtVR, auch der einer „normalen“ Haftpflichtversicherung, auf

solche Angaben des Dritten angewiesen, um die Berechtigung des von diesem erhobenen Anspruchs zu prüfen. Insoweit wäre eine von den Benachrichtigungsobliegenheiten (§ 119 Abs. 1, 2 VVG) abgesonderte Normierung angebracht gewesen; und zwar am besten im Kontext der allgemeinen Haftpflichtversicherung.

Zu verweisen ist darauf, dass die insoweit behauptete Substitution der Mitwirkung des eigenen VN hinkt. Während durch die dem Dritten von Gesetzes wegen auferlegte Anzeigeobliegenheiten nach § 119 Abs. 1, 2 VVG der HaftpflichtVR so informiert werden soll, als würde der VN die ihm kraft VV auferlegte Obliegenheit erfüllen, ist das bei § 119 Abs. 3 VVG von vornherein anders. Dem **geschädigten Dritten** wird eine **Obliegenheit** auferlegt, die der VN **selbst niemals** erfüllen könnte. Nur der geschädigte Dritte kann nämlich **Belege über die Werkstattrechnung** der von ihm veranlassten Reparatur vorlegen oder **Auskünfte zur Höhe des Schadens** erteilen, nicht aber der VN.

V. Anlehnung an versicherungsrechtliche oder schadenersatzrechtliche Obliegenheiten

Das unklare Konzept der §§ 119, 120 VVG – mag es dafür auch Vorbilder in den Vorgängernormen geben – betrifft nicht nur den **Tatbestand**, sondern setzt sich auf der **Rechtsfolge** fort. Es wäre bei einer privatrechtlichen Norm als Kuriosum einzustufen, wenn ein **Tatbestand ohne Rechtsfolge** bliebe, somit eine **lex imperfecta** vorläge. Nach dem Wortlaut der §§ 119, 120 VVG ist das zum Teil so. Die Anzeigeobliegenheit des § 119 Abs. 1 VVG wird von der Rechtsfolge in § 120 VVG ausdrücklich ausgenommen. Das ist insofern überraschend, als der Tatbestand des § 119 Abs. 1 VVG sich dem Wortlaut nach an § 3 Nr. 7 PflVG orientiert; und dieser hatte eine dem § 120 VVG entsprechende Sanktion vorgesehen (arg: Verpflichtungen), während das nach der insoweit entsprechenden Norm des § 158d Abs. 1 VVG a.F. gerade nicht der Fall war. War die Differenzierung schon nach altem Recht wenig folgerichtig (so auch *Beckmann*, in: Bruck/Möller § 120 Rn 1 f.), wird das bestehende Dilemma durch die wenig durchdachte Zusammenführung der §§ 158d und 158e VVG a.F. sowie § 3 Nr. 7 PflVG a.F. in eine neue Normenkombination (§§ 119, 120 VVG) nicht geringer (beschwichtigend demggü. *Niederleithinger*, Das neue VVG, A Rn 232: nur die Textform ist neu; a.A. MüKo/Schneider, § 119 VVG Rn 8: bewusste Entscheidung des Gesetzgebers; Rn 9: pragmatische Entscheidung, gewiss kein Redaktionsversehen).

Der überzeugendste Ausweg aus diesem vom Gesetzgeber hervorgerufenen Wirrwarr besteht darin, einen **Orientierungspunkt** durch die **systematische Einordnung** der dem Dritten auferlegten Obliegenheit zu gewinnen. Diese wurzelt nicht im Privatversicherungsrecht, ist doch der Dritte auch **nicht Vertragspartner** des HaftpflichtVR. Er ist vielmehr **Anspruchsgegner** des HaftpflichtVR, zu dem kein vertragliches, sondern bloß ein **gesetzliches Schuldverhältnis** besteht. Deshalb erscheint es angebracht, die §§ 119, 120 VVG als **Präzisierung der bürgerlich-rechtlichen Schadensminderungsobliegenheit** des Geschädigten gem. § 254 Abs. 2 BGB anzusehen (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 34 f., § 120 Rn 2, 6; *Stiefel/Maier/Jahnke*, Kraftfahrtversicherung, § 119 Rn 1; *Prölss/Martin*

Knappmann, § 119 Rn 4, 6; *MüKo/Schneider*, § 119 VVG Rn 2; *Halm/Kreuter/Schwab/Kreuter-Lange*, AKB § 119 Rn 2). Auf diese Weise lassen sich Lücken schließen und Wertungswidersprüche nach Möglichkeit vermeiden. Wo im VVG eine ausdrückliche Sanktion fehlt, wie das wegen § 120 S. 1 VVG für § 119 Abs. 1 VVG der Fall ist, kommt eine solche nach § 254 Abs. 2 BGB in Betracht. Die besonderen Wertungen des § 120 VVG werden dabei freilich zu beachten sein.

B. Norminhalt

I. Tatbestand der Anzeigepflicht (§ 119 Abs. 1, 2 VVG)

1. Keine Sanktion bei Kenntnis des gegnerischen Haftpflichtversicherers

- 14 Die dem geschädigten Dritten gesetzlich auferlegten Benachrichtigungsobliegenheiten der §§ 119 Abs. 1 und 2 VVG sollen den HaftpflichtVR so stellen, als wenn ihn bei gesundem Deckungsverhältnis der eigene VN entsprechend informiert hätte. Erlangt der **HaftpflichtVR auf andere Weise die Information**, für die aufgrund der gesetzlichen Obliegenheit der geschädigte Dritte hätte sorgen sollen, bleibt ein Obliegenheitsverstoß des geschädigten Dritten ohne Sanktion, weil die Obliegenheitsverletzung zu **keinem Vermögensnachteil beim HaftpflichtVR** geführt hat (BGH, VersR 2003, 1565: ausreichend selbst Erkennenkönnen durch den Anwalt der Haftpflichtversicherung bei Akteneinsicht; BGH, VersR 2003, 635: Notarkammer; BGH, VersR 1956, 707: Anwalt des VN; Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 119 Rn 12). Er konnte ebenso reagieren, als ob ihn der geschädigte Dritte informiert hätte.

2. Voraussetzung: Kenntnis des geschädigten Dritten vom einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer oder leichte Ermittelbarkeit

- 15 Voraussetzung für die den geschädigten Dritten treffende Obliegenheit, dem HaftpflichtVR bestimmte Informationen mitzuteilen, für deren Übermittlung beim gesunden Deckungsverhältnis dessen VN zu sorgen hätte, ist die **Kenntnis des geschädigten Dritten vom einstandspflichtigen HaftpflichtVR** (MAH-VersR/Kummer, § 12 Rn 280). Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung wird dem geschädigten Dritten auferlegt, bei Kenntnis des Kennzeichens des Fahrzeugs, mit dem dessen Lenker einen Unfall verschuldet hat oder für das dessen Halter einstandspflichtig ist, die Identität des dort Gemeldeten bei der **Zulassungsbehörde** gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 StVG (OGH, VersR 1960, 264; Prölss/Martin/Knappmann, § 119 Rn 5; *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 9) oder über den **Zentralruf der AutoVR** (www.gdv-dienstleister.de/service/zentralruf) ausfindig zu machen.
- 16 Ist der gegnerische HaftpflichtVR aber **nicht ohne Weiteres zu ermitteln**, auch nicht durch **Nachfrage** bei der **Standesvertretung**, können den geschädigten Dritten keine Nachteile aus der Nichterfüllung der Obliegenheit treffen (KG, VersR 2008, 69: vorangehende vergebliche Nachfrage bei der Rechtsanwaltskammer; VG Hamburg, NJW-RR 2010, 734 = DSr 2011, 383 [*Ruppert*]: Versagung der Auskunft im konkreten Fall, allerdings

mit Hinweis von *Ruppert* auf die am 17.5.2010 in Kraft getretene Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung und deren § 2 Abs. 1 Nr. 11, wonach jeder Dienstleister, zu denen auch Steuerberater gehören, zur Bekanntgabe seiner Pflichthaftpflichtversicherung verpflichtet sei; diese bereits berücksichtigend und eine Auskunftspflicht bei einem Anwalt daher bejahend BGH NJW 2013, 234 = DSr 2013, 431 [*Weber*]; vgl. aber KG BeckRS 2014, 07545: Verneinung einer solchen generellen Pflicht der Landesjustizverwaltung bzw. der Notarkammer unter Hinweis auf den abweichenden Wortlaut von § 19a Abs. 6 BNotO sowie den Umstand, dass der Notar als Träger eines öffentlichen Amtes kein Dienstleister sei: in concreto Anzeige durch den Notar bei seiner Haftpflichtversicherung, aber Begehren auf Unterlassung der Bekanntgabe der Haftpflichtversicherung durch die Justizverwaltung ggü. dem Dritten; *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 19; § 120 Rn 5; strenger Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 119 Rn 4: Erfordernis eines Auskunftsgesuchs nach § 51 Abs. 6 S. 2 BRAO an die zuständige Rechtsanwaltskammer; gegenteilig Ruffer/Halbach/Schimikowski/Schimikowski, § 119 Rn 3 f.: Anzeigepflicht nur bei Kenntnis des VR).

Meines Erachtens genügt der Geschädigte seiner Obliegenheit durch eine schlichte Nachfrage; er ist nicht gehalten, die Auskunft auch prozessual durchzusetzen. Es liegt dann schon **keine Obliegenheitsverletzung** vor; es geht nicht erst darum, dass diese **nicht zu vertreten** ist (so aber *MüKo/Schneider*, § 119 VVG Rn 11). Völlig zutreffend weist das KG (KG, VersR 2008, 69) darauf hin, dass bei einem ausreichenden Interesse an einer zeitnahen Information die BerufshaftpflichtVR für eine dem Zentralruf der AutoVR entsprechende **Auskunftsstelle** sorgen sollen. Auch eine generelle Auskunftspflicht der betreffenden Interessenvertretung könnte diesbzgl. Abhilfe schaffen. Wenn der Geschädigte den gegnerischen HaftpflichtVR nicht kennt oder ihn nicht ohne Weiteres ausfindig machen kann, liegt schon **keine Obliegenheitsverletzung** vor (a.A. MAH-VersR/Schneider, § 24 Rn 185; *Niederleithinger*, Das neue VVG, A Rn 232). In Anbetracht des Umstands, dass der Dritte schon für **leichte Fahrlässigkeit** einzustehen hat, dem VN bzw. Mitversicherten aber erst **grobe Fahrlässigkeit** zum Nachteil gereicht, der Dritte mit dem VR zudem in keiner Vertragsbeziehung steht, dürfen die **Anforderungen auch nicht überspannt** werden.

3. Absendung der Nachricht in Textform

Sowohl die Anzeige, dass ein Anspruch gegen den VN oder HaftpflichtVR hergeleitet wird, als auch die gerichtliche Geltendmachung gegen den VN, sind in **Textform** anzuzeigen. Daraus ergibt sich, dass eine mündliche oder telefonische Bekanntgabe nicht ausreichend ist. Nach der bisherigen Rechtsprechung (BGH, VersR 2003, 635 und 1565; BGH, VersR 1956, 707) führt freilich **jedwede Kenntnis** des HaftpflichtVR dazu, dass aus der unterlassenen Benachrichtigung des geschädigten Dritten diesem keine Nachteile entstehen. Im Ergebnis führt die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form somit lediglich dazu, dass der VN sich schwerer tun wird, die entsprechende Kenntnis des gegnerischen HaftpflichtVR nachzuweisen.

4. Frist und Fristwahrung durch rechtzeitige Absendung

- 19 Die Anzeige des Schadensereignisses nach § 119 Abs. 1 VVG hat innerhalb von **2 Wochen** zu erfolgen, die der gerichtlichen Geltendmachung nach § 119 Abs. 2 VVG jedoch unverzüglich. Insoweit liegt m.E. eine „kleinliche“ Überregulierung vor. Lediglich nach § 119 Abs. 1 VVG genügt für die **Fristwahrung** die **rechtzeitige Absendung**. Bei § 119 Abs. 2 VVG wird eine solche Einschränkung nicht gemacht. Für eine Differenzierung sind aber **keine sachlichen Gesichtspunkte erkennbar**. Erklärbar – wenn auch nicht entschuldigbar – dürfte die sachwidrige Differenzierung im Wortlaut daraus sein, dass die Wahrung der Frist durch die rechtzeitige Absendung bloß in § 3 Nr. 7 PflVG a.F. geregelt war; und dort eine gesetzliche Obliegenheit der Anzeige der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gegen den VN nicht geregelt worden ist.
- 20 In der Praxis wird diese **gesetzgeberische Fehlleistung** freilich nicht ins Gewicht fallen, weil der geschädigte Dritte mit der rechtzeitigen Absendung der maßgeblichen Information das tut, was von ihm verlangt werden kann. Es trifft zwar zu, dass durch die rechtzeitige **Absendung** nur die **Frist gewahrt** wird und die Anzeigeobligenheit erst durch den Zugang der Nachricht erfüllt ist (Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 119 Rn 5; Stiefel/Maier/Jahnke, Kraftfahrtversicherung, § 119 Rn 8 f.). Jedenfalls wird man dem geschädigten Dritten **kein Verschulden** (§ 120 S. 1 VVG) vorwerfen können, wenn die Nachricht den HaftpflichtVR trotz ordnungsgemäßer Absendung nicht oder verspätet erreicht (MüKo/Schneider, § 119 VVG Rn 12).

5. Adressat der Anzeige

- 21 Die Anzeige hat der Dritte ggü. dem VR zu erklären. Der Versicherungsvertreter ist als **Empfangsbote** des VR anzusehen (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 20). Ausnahmsweise kann ein **Regulierungsbeauftragter Empfangszuständigkeit** haben (OLG Frankfurt, VersR 1968, 541; so jedenfalls bei einem **Auslandsunfall**, dazu EuGH, NJW 2014, 44 = zfs 2013, 698 [Diehl]; a.A. noch LG Saarbrücken, NJW-RR 2011, 968). Der **Versicherungsvermittler** ist regelmäßig nicht zur Entgegennahme der Anzeige befugt (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 13; MüKo/Schneider, § 119 VVG Rn 12).

II. Schadensereignis und Herleitung eines Anspruchs (§ 119 Abs. 1 VVG)

- 22 Der geschädigte Dritte hat **zwei Wochen nach dem Schadensereignis**, aus dem er einen **Anspruch** gegen den VN oder den HaftpflichtVR **herleiten will**, dieses dem HaftpflichtVR anzuzeigen. Damit folgt die Formulierung dem ähnlich lautenden § 3 Nr. 7 PflVG a.F. und weicht von § 158d Abs. 1 VVG a.F. ab, wo auf die **Geltendmachung ggü. dem VN** abgestellt wurde. Die Problematik des Herleitenwollens wurde in der Literatur schon aufgegriffen. Soll es wirklich auf den **inneren Willen** des Geschädigten ankommen? Dieser wäre für den HaftpflichtVR außerordentlich schwer zu ermitteln. Es wurde deshalb vorgeschlagen, auf die **Kenntnis des Schadensereignisses** abzustellen (Bringezu, VersR 1968, 533, 535; Beckmann, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 8 ff.).

Das entspricht zwar den Interessen des HaftpflichtVR, möglichst früh qua Schadensmanagement an der Geringhaltung des Schadens mitwirken zu können, ist aber durch den Wortlaut keinesfalls gedeckt. Soll etwa auch eine Anzeigeobligenheit ggü. einem HaftpflichtVR bestehen, wenn zwar ein Schaden eingetreten ist, der Geschädigte sich aber überhaupt noch nicht im Klaren ist, ob der Schaden auf den VN und/oder dessen HaftpflichtVR überwälzbar ist bzw. ob er – aus Beweisgründen – den Anspruch erheben will?

Die **Geltendmachung ggü. dem VN** wäre demggü. das besser handhabbare und sachgerechtere Kriterium gewesen. Da sich der Gesetzgeber aber anders entschieden hat, ist nach einer **greifbaren Abgrenzung** zu suchen. Meines Erachtens nach könnte sich der Zeitpunkt anbieten, der im Verjährungsrecht den Fristbeginn gem. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB auslöst: Dort wird auf die Anspruchsentstehung sowie die **Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände und der Person des Schuldners** abgestellt, wobei grob fahrlässige Unkenntnis der Kenntnis gleich steht (der Sache nach ebenso MüKo/Schneider, § 119 VVG Rn 10). Ein Zeitpunkt vor Eintritt des realen Schadens scheidet somit aus. Erst das ist der Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte eine (Leistungs-)Klage mit Aussicht auf Erfolg erheben kann.

An die **Anzeige** werden **geringe Anforderungen** gestellt. Sie sind bei der Anzeige des Schadensereignisses nach § 119 Abs. 1 VVG jedenfalls erfüllt, wenn es sich um eine Schadensmeldung nach § 115 Abs. 2 S. 3 VVG handelt, die zur Hemmung der Verjährung führt; für die **Schadensanzeige** ist aber **keine Anspruchserhebung** erforderlich (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 15). Bei einem Unfall mit einem ausländischen Beteiligten ist die Bekanntgabe des Lenkers nicht erforderlich; es genügt die Angabe des Halters (LG Stuttgart, NJW-RR 2015, 1436).

III. Gerichtliche Geltendmachung gegen den Versicherungsnehmer (§ 119 Abs. 2 VVG)

1. Änderung gegenüber § 3 Nr. 7 PflVG a.F. – Übernahme von § 158d Abs. 2 VVG a.F.

§ 158d Abs. 2 VVG a.F. regelte den klassischen Fall, dass der Geschädigte ein **rechtskräftiges Urteil** gegen den VN erwirken musste und anschließend den **Deckungsanspruch** des VN gegen dessen HaftpflichtVR gem. § 829 ZPO pfänden und gem. §§ 835 f. ZPO überweisen lassen konnte. Jedenfalls bei krankem Deckungsverhältnis traf den geschädigten Dritten die gesetzliche Obliegenheit, den HaftpflichtVR davon zu informieren. Selbst wenn sich der VN – aus welchen Gründen immer – nicht gegen das erhobene Begehren zur Wehr setzte, konnte der HaftpflichtVR, der dem geschädigten Dritten auch bei krankem Deckungsverhältnis einstandspflichtig war, gem. § 66 ZPO als **Nebeninterventient** in den Haftpflichtprozess zwischen dem geschädigten Dritten und dem VN eintreten. Tat er das trotz Kenntnis nicht, wurde er so behandelt, als hätte er mitgewirkt.

Nach **§ 3 Nr. 7 PflVG a.F.** hielt man eine Benachrichtigung des HaftpflichtVR von der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs des Geschädigten gegen den VN für ent-

behrlich, weil der geschädigte Dritte ein ggü. dem VN erwirktes **stattgebendes Urteil** wegen § 3 Nr. 8 PflVG a.F. **nicht gegen den HaftpflichtVR** durchsetzen konnte (Prölss/Martin/Knappmann, § 3 Nr. 7 PflVG Rn 2; BK/Hübsch, § 158d Rn 9; Stiefel/Maier/Jahnke, Kraftfahrtversicherung, § 119 Rn 1). An dieser eingeschränkten Rechtskrafterstreckung hat sich nichts geändert. § 124 Abs. 2 VVG entspricht § 3 Nr. 8 PflVG a.F. Gerade dieses Argument hätte man freilich auch bei konventioneller Erhebung des Anspruchs ins Feld führen können. Ohne Kenntnis des HaftpflichtVR vom Haftpflichtprozess zwischen geschädigtem Dritten und VN sowie dem darin ergangenen Urteil musste der HaftpflichtVR bei Pfändung und Überweisung des Deckungsanspruchs den ggü. dem VN festgestellten Haftpflichtanspruch nicht gegen sich gelten lassen.

- 28 Der Unterschied liegt freilich darin, dass nach dem Wortlaut von § 124 Abs. 1 u. 2 VVG der HaftpflichtVR **ein gegen den VN ergangenes stattgebendes Urteil keinesfalls** gegen sich gelten lassen muss, selbst wenn er von dem anhängigen Haftpflichtprozess des Geschädigten gegen seinen VN gewusst und dem VN einen von ihm nominierten Anwalt beige stellt hat. Diese **Rechtsfolge** ist **wenig angemessen**. Ob die Rechtsprechung insoweit eine **teleologische Reduktion** vornehmen oder die Berufung des HaftpflichtVR darauf als treuwidrig (§ 242 BGB) ansehen wird, bleibt abzuwarten (für eine Bindung des HaftpflichtVR bei Führung des Haftpflichtprozesses für den VN durch den HaftpflichtVR Stiefel/Maier/Jahnke, Kraftfahrtversicherung, § 119 Rn 13 ff.).
- 29 Die Zusammenführung dieser beiden Arten der Anspruchsdurchsetzung in ein Normengefüge hat bewirkt, dass der **Wortlaut** des § 119 Abs. 2 VVG nicht mehr danach unterscheidet, ob es sich um einen Anspruch handelt, der gegen den HaftpflichtVR nur über den Umweg eines **rechtskräftigen Leistungsurteils** mit anschließender **Pfändung** und **Überweisung des Deckungsanspruchs** oder im Wege der **Direktklage** (für eine Gleichbehandlung schon nach altem Recht unter Verweisung auf § 254 BGB *Johannsen*, in: Bruck/Möller, V/1 B 27) durchsetzbar ist. In jedem Fall, auch bei der Möglichkeit einer Direktklage gem. § 115 VVG, hat der geschädigte Dritte den HaftpflichtVR zu informieren. Insoweit ist eine **Verschärfung der Anforderungen an den geschädigten Dritten** eingetreten.
- 30 Ohne Verständigung des HaftpflichtVR mögen die Chancen des geschädigten Dritten höher liegen, den Anspruch gegen den – womöglich unvertretenen – VN, den Schädiger, durchzusetzen, in vielen Fällen im Wege eines **Versäumnisurteils**. Der Geschädigte riskiert dann aber einerseits, dass er bei Zahlungsunfähigkeit des VN die entstandenen **Prozesskosten** nicht überwälzen kann und er sich andererseits bei der Durchsetzung des Anspruchs gegen den HaftpflichtVR nicht auf das **rechtskräftige Urteil** gegen den VN berufen kann (*Höher*, NZV 2012, 457, 461).
- 31 Wenn dem geschädigten Dritten ein **Direktanspruch** gem. § 115 Abs. 1 VVG zusteht, kann er nach dem Wortlaut des § 124 VVG aber auch durch eine Benachrichtigung des HaftpflichtVR keine Bindungswirkung des stattgebenden Urteils gegen den VN oder Mitversicherten bewirken. Bei Möglichkeit eines Direktanspruchs des Geschädigten gegen den HaftpflichtVR (vgl. § 124 Abs. 3 VVG) vermag die Benachrichtigung des HaftpflichtVR von der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs durch den Geschädigten

gegen den VN weder dem **Geschädigten** einen **Vorteil** bescheren noch dem **Haftpflichtversicherer** eine **Last** auferlegen. Sollte man sich daher nicht zu einer teleologischen Reduktion des § 124 Abs. 2 VVG durchringen, also den HaftpflichtVR nur bei dessen unterlassener Verständigung vom Haftpflichtprozess zwischen Geschädigtem und VN nicht binden wollen, was sachgerecht wäre, wäre als letzter Ausweg zu erwägen, eine Anzeigebliegenheit nach § 119 Abs. 2 VVG auf die Fälle zu beschränken, in denen dem Geschädigten keine Direktklage zusteht, somit die Rechtslage wieder herzustellen, wie sie aufgrund des unterschiedlichen Wortlauts von § 158d Abs. 2 VVG a.F. und § 3 Nr. 7 PflVG a.F. bestand. Der nunmehrige Wortlaut des § 119 Abs. 2 VVG bietet dafür freilich nicht den geringsten Anhaltspunkt.

2. Sachliche Anforderungen an die Anzeige

Der Geschädigte genügt seiner Anzeigebliegenheit in vollkommener Weise, wenn er dem gegnerischen HaftpflichtVR das **Datum** der eingereichten **Klage** sowie das **angerufene Gericht** mitteilt (OGH, VersR 1972, 844; BK/Hübsch, § 158d Rn 16), das **Aktenzeichen** (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 22) bzw. eine **Abschrift** der **Klage** gegen den VN (*Römer/Langheid/Rixecker/Langheid*, § 119 Rn 6) zukommen lässt. Die Rechtsprechung hat sich aber auch mit **geringeren Anforderungen** zufrieden gegeben, weil es sich ohnehin um eine ungewöhnliche und daher nicht ausdehnbare Norm handle (BGH, VersR 1959, 256; Prölss/Martin/Knappmann, § 119 Rn 10):

Die Bekanntgabe des **beklagten Lenkers** und des **Datums** der **Klageerhebung** genügt (OLG Hamm, VersR 1988, 1172). Wenn **Vergleichsverhandlungen** zwischen dem Geschädigten und dem HaftpflichtVR vorausgegangen sind, wurde der Hinweis, dass wegen des Scheiterns nun eine Klage gegen den VN eingebracht oder das Verfahren gegen diesen fortgeführt werde, auch dann als **ausreichend** angesehen, wenn das **Gericht nicht genannt** wurde (OLG Braunschweig, VersR 1966, 969). Sogar die übermittelte Äußerung der Anwälte, dass diese beauftragt worden seien, die **erforderlichen Schritte einzuleiten** und diesem Auftrag nachgekommen seien, wurde als genügend qualifiziert, selbst wenn daraus nicht ersichtlich war, wer (Halter oder Lenker oder beide) in welcher Höhe verklagt wurde (OLG Frankfurt am Main, VersR 1968, 541). Bei Zweifeln sei es Angelegenheit des HaftpflichtVR, eine Klärung durch Nachfrage herbeizuführen (OLG Braunschweig, VersR 1966, 969; OLG Frankfurt, VersR 1968, 541; Prölss/Martin/Knappmann, § 119 Rn 10; *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 22; MüKo/Schneider, § 119 VVG Rn 16). Insoweit besteht eine Parallele zur **Schadensanzeige** nach § 119 Abs. 1 VVG und zur **Schadensmeldung** gem. § 115 Abs. 2 S. 3 VVG, für die ebenfalls nur geringe Anforderungen gestellt werden (dazu § 115 Rdn 47 f.).

Den Geschädigten trifft keine Obliegenheit, den HaftpflichtVR über das **Aktenzeichen**, anberaumte **Termine** oder den **Stand** bzw. **Ausgang** des Verfahrens in Kenntnis zu setzen (BGH, VersR 1959, 256; OLG Braunschweig, VersR 1966, 969; OLG Hamm, VersR 1988, 1172; OGH, VersR 1971, 1136; OGH, VersR 1972, 844). Nur ausnahmsweise bestehen über die Mitteilung der Klageeinreichung gegen den VN hinaus weiter reichende Obliegen-

heiten. Obiter dictum wurde ausgesprochen, dass sich **ausnahmsweise** aus **Treu und Glauben** (§ 242 BGB) eine weitergehende Obliegenheit zur Benachrichtigung ergeben könne, wenn während laufender Verhandlungen mit dem HaftpflichtVR (BGH, VersR 1959, 256; Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 119 Rn 6; Prölss/Martin/Knappmann, § 119 Rn 10; BK/Hübsch, § 158d Rn 16, 18) oder nach einer Ruhensvereinbarung (OGH, VersR 1971, 1136; OGH, VersR 1981, 146) das Verfahren gegen den VN fortgeführt werde. Keine solche Obliegenheit besteht, wenn der VR zuvor Schadenersatzansprüche des Dritten abgelehnt hat (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 25). Mitunter wird verlangt, dass dies „ernsthaft und endgültig“ sein müsse (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 38); meines Erachtens genügt eine schlichte Ablehnung; immerhin muss ein VR wissen, was er tut.

3. Dauer: unverzüglich – Abstufung nach dem Verschulden

- 35 Anders als nach § 119 Abs. 1 VVG wird nicht eine präzise Frist – dort nach zwei Wochen – bestimmt, sondern der Geschädigte hat dem HaftpflichtVR die **gerichtliche Geltendmachung unverzüglich** bekannt zu geben. Damit ist schon bei der Bemessung der Frist das **Verschuldenselement** integriert, bedeutet doch unverzüglich **ohne schuldhaftes Zögern** (Prölss/Martin/Knappmann, § 120 Rn 9). Zuzugestehen ist dem Kläger, rechtskundigen Rat einzuholen (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 19).

4. Gerichtliche Geltendmachung als Auslöser für den Lauf der Frist

- 36 Anzuzeigen hat der geschädigte Dritte die **gerichtliche Geltendmachung gegen den VN**. Damit ist nicht bloß die **Einreichung** einer **Klage** gemeint, wobei es auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit, somit der Zustellung an den Beklagten ankommt, weil bis zu diesem Zeitpunkt der Kläger die Klage zurückziehen kann, ohne dass der VN oder Mitversicherte davon etwas erfährt (MüKo/Schneider, § 119 VVG Rn 14; *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 18). Im Zweifel sind davon alle Maßnahmen erfasst, die gem. § 204 Abs. 1 BGB zu einer Hemmung der Verjährung führen (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 17). Wenn die gesetzliche Anzeigepflicht des Geschädigten die vertragliche des VN bei gesundem Deckungsverhältnis gem. § 104 Abs. 2 VVG substituieren soll, ist insoweit ein **Gleichlauf** zu § 104 Abs. 2 S. 1 VVG herzustellen, der den **Prozesskostenhilfeantrag** sowie die **Streitverkündung** ausdrücklich erwähnt (a.A. *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 167; MüKo/Schneider, § 119 VVG Rn 14). Entsprechendes gilt für die **Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs im strafrechtlichen Adhäsionsverfahren als Nebenkläger** gem. §§ 403 ff. StPO (Feyock/Jacobsen/Lemor/Jacobsen, § 119 Rn 5; OGH, SZ 47/107; in Österreich als Privatbeteiligung bezeichnet).
- 37 Betont wird, dass die **Absicht**, gerichtliche Schritte zu unternehmen, die Frist zur unverzüglichen Anzeige noch nicht auslöst (OGH, VersR 1960, 935; OGH, VersR 1972, 844; BK/Hübsch, § 158d Rn 15). Auch nicht der **Zugang** der Klage bei **Gericht** sei maßgeblich, sondern erst die **Zustellung** an den VN gem. § 253 Abs. 1 ZPO (BGH, VersR 1956, 707; BK/Hübsch, § 158d Rn 16). Letzteres kann der Geschädigte aber nicht erkennen.

Zutreffender Weise wurde es daher als ausreichend angesehen, wenn der Geschädigte den HaftpflichtVR einen Tag vor Einreichung der Klage bei Gericht informiert hat. Entsprechend dem Normzweck konnte sich der HaftpflichtVR dann umso eher auf das Verfahren einstellen und war vor Überraschungen geschützt (OLG Frankfurt, VersR 1968, 541). Dass der Geschädigte die gerichtliche Geltendmachung **nach Einbringung der Klage**, genauer ab **Zustellung** der Klage **an den Beklagten** anzuzeigen hat, hat zur Folge, dass der HaftpflichtVR die für die Einleitung des Verfahrens erforderlichen Gerichts- und Anwaltskosten zu tragen hat (OGH, VersSlg 127; BK/Hübsch, § 158e Rn 11).

IV. Auskunftsverlangen des Haftpflichtversicherers (§ 119 Abs. 3 VVG)

1. Entstehen des Anspruchs mit Verlangen

§ 119 Abs. 3 VVG stellt eine Entsprechung zu der dem VN in § 31 Abs. 1 VVG auferlegten **Auskunftsobligation** dar. Der Anspruch auf Auskunft sowie auf Vorlage von Belegen entsteht nur **auf Verlangen** des HaftpflichtVR. Der geschädigte Dritte muss somit nicht von sich aus tätig werden (Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 119 Rn 7; Prölss/Martin/Knappmann, § 119 Rn 12). Von dieser Obliegenheit nicht umfasst ist es, **Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden** und sich für eine Untersuchung durch einen vom VR betrauten Arzt zur Verfügung zu stellen (OLG Stuttgart, NJW 1958, 2122; *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 29); auch besteht keine Obliegenheit zur Vorlage eines Vorerkrankungsverzeichnisses (OLG Düsseldorf, NJW-RR 2013, 1440 = zfs 2014, 85 [Diehl]; Fehlerverarbeitung eines HWS-Syndroms durch eine Gymnasiallehrerin). Unter Berufung auf den Wortlaut des § 119 Abs. 3 VVG wird ein (Nach-)Besichtigungsrecht des VR am beschädigten bzw. reparierten Fahrzeug verneint (generell ablehnend *Dötsch*, zfs 2013, 63), allerdings unter Berufung auf § 809 BGB meines Erachtens zu Recht bejaht (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 29; *Jaeger*, VersR 2011, 50, 51; ähnlich *Böhm/Nugel*, DAR 2011, 666, 668).

Es sind meines Erachtens keine schützenswerten Interessen des geschädigten Dritten erkennbar, dem VR insoweit einen Augenschein zu verweigern; die Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB hat damit nichts zu tun (a.A. *Jaeger*, VersR 2011, 50). Zudem muss der geschädigte Dritte Auskunft geben über Vorunfälle sowie anderweit bestehenden Versicherungsschutz (MüKo/Schneider, § 119 VVG Rn 19). Eine entsprechende Anfrage ist auch in der Übersendung eines Schadensanzeigeformulars zu sehen (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 27). Nicht nur den unmittelbar Geschädigten, sondern auch dessen Rechtsnachfolger, namentlich einen Sozialversicherungsträger, kann eine solche Obliegenheit treffen (OLG Köln VersR 2012, 79 [Mergner]; *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 26; *Lang*, jurisPR-Verkr 14/2010 Anm. 2). Freilich sind Kosten, die mit der Übersendung von Belegen (auch die Herstellung von Kopien) verbunden sind, vom VR zu ersetzen; dem Geschädigten steht insoweit ein Anspruch auf eine **Erklärung der Kostenübernahme** (OLG Köln VersR 2012, 79 [Mergner]; Minus ggü. einem Vorschuss; dazu *Dahm*, WzS 2011, 119 f. mit dem zutreffenden Hinweis, dass sich solche Kosten bei einem Sozialversicherungsträger häufen) oder ein Vorschuss (*Jaeger*, VersR 2011, 50, 51) zu. Dass dadurch

das Prüfungsrecht des Kfz-HaftpflichtVR leer laufe (so *Mergner*, VersR 2012, 81, 82), ist nicht zutreffend.

2. Ort und Art der Vorlage von Belegen

- 40 Der Geschädigte kann sich damit begnügen, **Kopien** von Belegen vorzulegen (OLG Bremen, NJW-RR 1990, 1181; Prölss/Martin/*Knappmann*, § 119 Rn 12); er muss **nicht** die **Originale** aus der Hand geben. Er kann aber auch nicht darauf bestehen, dass der HaftpflichtVR diese beim Geschädigten oder dessen Anwalt einsieht, der dafür womöglich auch noch eine Besprechungsgebühr in Rechnung stellt (LG Köln, VersR 1963, 763). Damit der HaftpflichtVR nicht seinen Stab an Außendienstmitarbeitern aufstocken muss, was nach § 811 Abs. 1 S. 2 BGB als wichtiger Grund für die Einsichtnahme am Geschäftsitz des HaftpflichtVR anzusehen ist, kann der HaftpflichtVR die **Versendung der Belege** an ihn verlangen (LG Berlin, VersR 1963, 275). Sowohl für die Kopier- als auch die Versandkosten muss der HaftpflichtVR aber aufkommen (Prölss/Martin/*Knappmann*, § 119 Rn 12; BK/*Hübsch*, § 158d Rn 31; OLG Köln VersR 2012, 79 [*Mergner*]: 50 Cent pro Kopie, wobei *Mergner* zutreffend anmerkt, dass das auch die Arbeitskraftkosten beinhaltet, die nicht überwälzbar seien, was zwar der BGH-Rechtsprechung entspricht, aber m.E. unzutreffend ist).

3. Vorlage von Belegen, soweit „billigerweise zumutbar“

- 41 Die Formulierung „*billigerweise zugemutet*“ wurde von § 158d Abs. 3 S. 2 VVG a.F. wörtlich übernommen. Es handelt sich dabei um eine **unnötige sprachliche Dopplung**. Der Begriff Zumutbarkeit enthält schon eine normative Komponente. Diese wird durch die Hinzufügung des Attributs „billigerweise“ noch verstärkt, ohne dass sich dadurch inhaltlich etwas ändert.

4. Keine Korrektur haftungsrechtlicher Vorgaben

- 42 Unter Berufung auf LG Bochum, NJW-RR 1990, 859 wird in der Kommentarliteratur (Looschelders/*Pohlmann/Schwartz*, § 119 Rn 9; Prölss/Martin/*Knappmann*, § 119 Rn 12) darauf hingewiesen, dass den Geschädigten die Obliegenheit treffe, die **Rechnung** der **Werkstätte** nach durchgeführter Reparatur vorzulegen. Daran hat der HaftpflichtVR deshalb ein besonderes Interesse, weil die daraus ersichtlichen Aufwendungen häufig unter der Sachverständigenschätzung liegen. Diese geht von einer **Reparatur de luxe in einer Markenwerkstatt** aus, während der Geschädigte häufig in der Lage ist, billiger reparieren zu lassen.
- 43 Zu beachten ist indes, dass der VI. Senat des BGH (BGH NJW 1989, 3009) dem Geschädigten das Recht eingeräumt hat, durch **bloße Vorlage** des **Sachverständigengutachtens** abzurechnen, sofern der Ersatzpflichtige nicht substanziierte Zweifel gegen die Richtigkeit der Sachverständigenschätzung vorbringt. Erst dann ist es Sache des Geschädigten, diese durch Vorlage der Rechnung auszuräumen. Wäre dem Ersatzpflichtigen ein Abgleich zwi-

schen Sachverständigenschätzung und Reparaturrechnung möglich, wäre er dazu viel eher in der Lage. Auch wenn die Problematik der Vorlage der Reparaturrechnung mittlerweile jedenfalls für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Geschädigte entschärft ist, weil der Geschädigte wegen § 249 Abs. 2 S. 2 BGB die **USt.** nur noch bei **Vorlage** der **Rechnung** erhält, ist – auch für andere Konstellationen – zu beachten, dass die für die Haftpflichtfrage getroffene Wertentscheidung nicht durch das **Privatversicherungsrecht konterkariert** werden darf (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 32; MüKo/*Schneider*, § 119 VVG Rn 21), mag einem das Judiz in der Haftpflichtfrage gefallen oder auch nicht (zur Korrektur von BGH, NJW 1989, 3009 durch richterliche Anordnung im Zivilprozess gem. § 142 ZPO *Greger*, NZV 2002, 1477). Evident bedeutsame Tatsachen sollen dem VR vom Dritten auch ohne ausdrückliche Nachfrage mitzuteilen sein (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 28; MüKo/*Schneider*, § 119 VVG Rn 18), was sich freilich aus dem Wortlaut des § 119 Abs. 3 VVG keinesfalls ergibt.

C. Rechtsfolgen (§ 120 VVG)

I. Änderung der Rechtslage gegenüber § 158e Abs. 1 S. 2 VVG a.F. – Erstreckung auf die gerichtliche Geltendmachung

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Obliegenheit zur **Anzeige der gerichtlichen Geltendmachung** des Anspruchs des Geschädigten gegen den VN sowie der schuldhaften **Verweigerung der Auskunft bzw. Vorlage von Belegen** verliert der Geschädigte gem. § 120 VVG nicht seinen Schadensersatzanspruch; vielmehr wird sein Ersatzanspruch darauf beschränkt, wie der HaftpflichtVR bei **ordnungsgemäßer Erfüllung** der **Obliegenheit** stünde (BGH, VersR 1975, 279; OLG Saarbrücken, VersR 1976, 553; Prölss/Martin/*Knappmann*, § 120 Rn 2; Stiefel/*Maier/Jahnke*, Kraftfahrtversicherung, § 120 Rn 2; Römer/*Langheid/Rixecker/Langheid*, § 120 Rn 3). Dazu kommt, dass § 120 VVG diese Einschränkung davon abhängig macht, dass der HaftpflichtVR den Dritten auf diese Folge **ausdrücklich hingewiesen** hat. Während nach § 3 Nr. 7 PflVG a.F. die gerichtliche Geltendmachung ggü. dem VN gar nicht anzuzeigen war, ordnete § 158e Abs. 1 S. 1 VVG a.F. diese Rechtsfolge ohne eine solche Rechtsfolgenaufklärung an.

Daraus ergibt sich für den HaftpflichtVR folgendes **Reaktionsgebot**: Sobald er von dem **Versicherungsfall** Kenntnis erlangt, sei es vom geschädigten Dritten oder vom eigenen VN, muss er den geschädigten Dritten wie folgt aufklären, wobei er folgende Formulierung wählen könnte:

Beispiel

„Für den Fall, dass Sie den Schädiger gerichtlich belangen wollen, teilen wir Ihnen mit, dass wir als PflichthaftpflichtVR diesem Versicherungsschutz zu gewähren haben. Sollten Sie uns die erfolgte gerichtliche Geltendmachung Ihres Anspruchs gegen den Schädiger nicht unverzüglich mindestens per Textform mitteilen, beschränkt sich unsere Haftung auf den Betrag, den wir bei rechtzeitiger Mitteilung zu zahlen gehabt hätten. Entsprechendes gilt, wenn wir von Ihnen Auskünfte oder die Vorlage von Belegen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, verlangen.“

- 46 Beim Auskunftsverlangen und der Vorlage von Belegen hat sich der Geschädigte womöglich noch nicht zur Anspruchsverfolgung entschlossen. Im Zuge der Schadensregulierung kann der HaftpflichtVR diese Aufklärung einfließen lassen. Bei der **gerichtlichen Geltendmachung** ist das indes **anders**; bei dieser muss er **initiativ** werden. Einerseits muss der HaftpflichtVR den geschädigten Dritten klar und deutlich aufklären, um die intendierte Haftungseinschränkung zu bewirken; andererseits muss das Schreiben – vor dem Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung – so formuliert sein, dass der Geschädigte nicht erst auf den Gedanken gebracht wird, gerichtliche Schritte einzuleiten.

II. Beschränkung der Sanktionierung der Ansprüche nach §§ 115 und 117 VVG

- 47 Nach dem Wortlaut des § 120 VVG gilt die Haftungsbeschränkung bei den Ansprüchen gem. §§ 115 und 117 VVG. Die sorgfältige Lektüre dieser Normen ergibt, dass es sich um den **Direktanspruch** gem. § 115 VVG handelt, mag es sich um ein gesundes oder krankes Deckungsverhältnis handeln. Darüber hinaus ist bei Fehlen eines Direktanspruchs lediglich § 117 VVG einbezogen, in dem freilich **ausschließlich** das **krankte Deckungsverhältnis** geregelt ist. Soll das bedeuten, dass die entsprechenden Anordnungen bei einem gesunden Deckungsverhältnis nicht gelten sollen?
- 48 Insofern wird man von einem **Redaktionsversehen** auszugehen haben (a.A. MüKo/Schneider, § 119 VVG Rn 9). Die Pflichthaftpflichtversicherung war ursprünglich so konzipiert, dass dem geschädigten Dritten in jedem Fall ein Direktanspruch zustehen sollte. Erst auf Betreiben der Versicherungswirtschaft wurde dies im letzten Moment zurückgenommen und die gesetzgeberischen Pannen erst kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes notdürftig saniert. Dabei wurde übersehen, dass den **geschädigten Dritten** – nach dem Wortlaut des § 119 Abs. 2 VVG und 3 – **auch bei einem gesunden Deckungsverhältnis Obliegenheiten** treffen. Dazu kommt, dass der geschädigte Dritte weder bei der gerichtlichen Geltendmachung noch bei der Vorlage von Belegen bzw. bei der Erteilung von Auskünften erkennen kann, ob das Deckungsverhältnis gesund oder krank ist. Seine Verhaltensweisen je nach dem Innenverhältnis zwischen VN und HaftpflichtVR unterschiedlich zu sanktionieren, würde kaum einleuchten. Die Rechtsfolgen des § 120 VVG gelten daher auch bei einem **gesunden Deckungsverhältnis** in den Fällen, in denen ein **Direktanspruch** gegen den HaftpflichtVR **nicht** in Betracht kommt (Feyock/Jacobsen/Lemor/Jacobsen, § 119 Rn 2; a.A. Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 120 Rn 1 mit dem Argument, dass in solchen Fällen eine Obliegenheit des VN bestehe; ob es sich um ein gesundes oder krankes Deckungsverhältnis handelt, ist für den Dritten aber gerade nicht erkennbar).

III. Einschränkungen der im VVG angeordneten Sanktionen

1. Schuldhaftes Obliegenheitsverletzung

- 49 § 120 VVG betont, dass die angeordnete Haftungseinschränkung des HaftpflichtVR nur in Betracht kommt, wenn der geschädigte Dritte seinen Obliegenheiten nach § 119 Abs. 2, 3

VVG **schuldhaft** nicht nachkommt. Das ist überwiegend von **klarstellender Bedeutung**, ist doch das Verschuldenselement auch schon in den jeweiligen Tatbeständen angelegt. Ein Verstoß gegen die Obliegenheit zur unverzüglichen Benachrichtigung von der gerichtlichen Geltendmachung setzt **schuldhaftes Zögern** (§ 121 Abs. 1 BGB), somit Verschulden voraus. Beim Verstoß gegen die **billigerweise zumutbare** Vorlage von Belegen wird es sich ähnlich verhalten (a.A. Prölss/Martin/Knappmann, § 120 Rn 8; BK/Hübsch, § 158e Rn 7, wonach es nach § 158d Abs. 3 VVG a.F. anders als nach § 3 Nr. 7 S. 2 PflVG a.F. nur auf die Verursachung ankam). Für die **Auskunftserteilung** hat aber der Hinweis des Verschuldens entscheidende normative Bedeutung, mag auch kaum ein Fall denkbar sein, in dem bei einer Untätigkeit des VN nach Aufforderung und Aufklärung über die Rechtsfolgen der Unterlassung durch den HaftpflichtVR dessen Verschulden fehlen wird.

Die gesetzliche Obliegenheit des geschädigten Dritten soll die den VN bei gesundem Deckungsverhältnis treffende vertragliche Obliegenheit substituieren. Beim VN ist aber eine Sanktion erst bei **grober Fahrlässigkeit** vorgesehen (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 120 Rn 9). Beim **Dritten** genügt indes jedes Verschulden, somit auch **leichte Fahrlässigkeit**. Dass der Dritte, der ja kein Vertragspartner des HaftpflichtVR ist, nicht härter angefasst werden soll als der VN, spricht dafür, entweder auch bei ihm **grobe Fahrlässigkeit** zu verlangen oder wenigstens an die **leichte Fahrlässigkeit einen sehr strengen Maßstab** anzulegen (krit. auch Wandt, Versicherungsrecht Rn 1093: bemerkenswert; a.A. Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 120 Rn 5 unter Hinweis darauf, dass das vom Gesetzgeber entsprechend hätte geregelt werden müssen).

2. Anforderungen an den vorangehenden ausdrücklichen Hinweis in Textform

Die Aufklärung über die drohenden Rechtsfolgen bei Unterlassung der gebotenen Maßnahmen muss so erfolgen, dass der Dritte sie rechtzeitig ergreifen kann. Wenn der Gesetzgeber einen **ausdrücklichen Hinweis** verlangt, dann geht es nicht nur um eine Abgrenzung zu einer **konkludenten Erklärung**. Vielmehr muss die Rechtsfolge für den Dritten **ausreichend klar** beschrieben sein (Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 120 Rn 7) und diese vom **Text abgehoben** (Prölss/Martin/Knappmann, § 120 Rn 11), wenn auch **nicht notwendigerweise räumlich getrennt** sein (BK/Hübsch, § 158e Rn 17; für das Erfordernis einer optischen Hervorhebung Feyock/Jacobsen/Lemor/Jacobsen, § 120 Rn 2). Wie nach § 158d Abs. 1 S. 2 VVG a.F. genügt eine Übermittlung in **Textform**. Schneider (MAH-VersR/Schneider, § 24 Rn 187a) vertritt darüber hinaus die Ansicht, dass der Verweis des § 120 VVG auf § 119 Abs. 2 VVG auf einem Redaktionsversehen des Gesetzgeber beruhe, weil eine vorausgehende Belehrungsobliegenheit dann nicht bestehe, wenn der VR darauf nicht hinweisen könne (ebenso MüKo/Schneider, § 120 VVG Rn 6 f.; Höher, NZV 2012, 457, 462). Jedenfalls für den Fall, dass der geschädigte Dritte den Anspruch zunächst außegerichtlich angemeldet hat, wie dies der Regelfall sein wird, trifft das freilich nicht zu (so im Ergebnis auch Wandt, Versicherungsrecht Rn 1092).

3. Keine Sanktionierung einer Obliegenheitsverletzung nach § 119 Abs. 1 VVG

- 52 Wie § 158e Abs. 1 VVG a.F. nimmt § 120 VVG eine Obliegenheitsverletzung nach § 119 Abs. 1 VVG von der dort verhängten Sanktion aus. Keinesfalls führt ein Obliegenheitsverstoß zu einem **Anspruchsverlust** (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 34; Kummer, in: FS Müller, 2009, S. 437, 443). Manche beruhigen sich damit, dass immerhin eine Sanktion nach § 118 Abs. 2 VVG (§ 156 Abs. 3 S. 2 VVG a.F.) in Betracht komme (Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 119 Rn 8; Prölss/Martin/Knappmann, § 119 Rn 6). Erwägenswert könnte eine Einbettung von § 119 Abs. 1 VVG in die Systematik des § 254 Abs. 2 BGB sein (Bringezu, VersR 1968, 533; Beckmann, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 35; Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 119 Rn 8; Kummer, in: FS Müller, 2009, S. 437, 443; Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 119 Rn 14; lediglich bei einem Direktanspruch). Gute Gründe sprechen allerdings für eine **lex imperfecta** (Wandt, Versicherungsrecht Rn 1121; Kummer, in: FS Müller, 2009, S. 437, 444).
- 53 Die Verletzung muss **schuldhaft** erfolgen. Wenn dem Geschädigten der HaftpflichtVR nicht bekannt ist und er sich um dessen Erkundung nicht sogleich kümmert, wird man das nicht als Verschulden qualifizieren und den Ersatzanspruch wegen zusätzlich anfallender Mietkosten und eines höheren Streitwerts nicht kürzen dürfen (a.A. LG Berlin, VersR 1955, 52; Bringezu, VersR 1968, 533, 537). Mitunter wird § 119 Abs. 1 VVG als „**sprichwörtlicher Papiertiger**“ bezeichnet (MAH-VersR/Kummer, § 12 Rn 299; ähnlich für § 119 VVG insgesamt Halm/Kreuter/Schwab/Kreuter-Lange, AKB § 119 Rn 4: Jedenfalls in der Kfz-Haftpflichtversicherung meldet sich der Geschädigte unmittelbar beim VR; so auch Höher, NZV 2012, 457, 461: kaum Fälle, bei denen sich das konkret auswirken würde). Dass nirgendwo Judikatur ausgewiesen ist, spricht für diese Einschätzung.

IV. Reduzierung der Einstandspflicht: wie bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit

- 54 Die unterlassene Anzeige gerichtlicher Geltendmachung sowie die trotz Aufforderung nicht erteilte Auskunft bzw. Verweigerung der in zumutbarer Weise vorzulegenden Belege bei vorheriger Aufklärung über die damit verbundenen Rechtsfolgen durch den HaftpflichtVR wirken sich bei Verschulden des geschädigten Dritten namentlich in zwei Bereichen aus: bei der **Bindungswirkung** und bei den **Kosten**.

1. Bindungswirkung des Haftpflichtprozesses

- 55 Kennt der geschädigte Dritte den HaftpflichtVR oder kann er ihn mit zumutbaren Anstrengungen ermitteln (zu bejahen in der Kfz-Haftpflichtversicherung wegen des Zentralrufs der AutoVR oder der Erkundungsmöglichkeit bei der Zulassungsstelle gem. § 39 Abs. 1 Nr. 6 StVG; dazu OGH, VersR 1960, 264; Prölss/Martin/Knappmann, § 120 Rn 5; BK/Hübsch, § 158d Rn 10; zu verneinen bei einer Berufshaftpflichtversicherung eines Anwalts, wenn nicht einmal die Standesvertretung Auskunft erteilt, dazu KG, VersR 2008, 69; zu der am 17.5.2010 in Kraft getretenen Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

und deren § 2 Abs. 1 Nr. 11, die bei Erbringung der Dienstleistung zu einer Auskunftspflicht des Dienstleisters führt, oben Rdn 16), führt ein **Unterlassen der Verständigung des HaftpflichtVR** von der Einleitung des Haftpflichtprozesses des Geschädigten gegen den VN und einem in der Folge ergangenen rechtskräftigen Urteil dazu, dass der HaftpflichtVR daran **nicht gebunden** ist (Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 120 Rn 8). Das bedeutet, dass der HaftpflichtVR bei Pfändung und Überweisung des Deckungsanspruchs sowohl Grund als auch Umfang des Schadensersatzanspruchs bestreiten kann (LG München I, VersR 1988, 233 m. Anm. Voith, VersR 1988, 901 und Späth, VersR 1989, 354; Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 120 Rn 5).

Ist indes eine solche **Mitteilung erfolgt** oder hat der HaftpflichtVR auf andere Weise davon **Kenntnis erlangt**, kommt es zu einer **Bindung** an das Haftpflichturteil, unabhängig davon, ob sich der HaftpflichtVR in den Prozess einschaltet oder nicht (BGH, VersR 2003, 635 und 1565; BGH, VersR 1959, 256; BGH, VersR 1956, 707; OLG Braunschweig, VersR 1966, 969; OLG Hamm, VersR 1988, 1172; OGH, VersR 1981, 146; Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 120 Rn 8; MüKo/Schneider, § 120 VVG Rn 13). Der HaftpflichtVR kann sich aber selbst dann noch auf Arglist berufen, wenn er nachweisen kann, dass es sich um einen vorgetäuschten Unfall handelt (OLG Frankfurt, NJW-RR 2014, 1376). Davon abgesehen kann der HaftpflichtVR nur noch **Einwendungen** aus dem **Deckungsverhältnis** erheben, wobei er eine „**schlichte**“ Leistungsfreiheit ggü. dem VN dem geschädigten Dritten nach § 117 VVG gerade nicht entgegenhalten kann. Aber selbst die Einwendung eines **Risikoausschlusses** wegen **Vorsatzes** gem. § 103 VVG befreit ihn von seiner Leistungspflicht nur, wenn die Feststellung vorsätzlichen Verhaltens für die Beurteilung des Haftpflichtanspruchs nicht erforderlich war. Bei einem Schmerzensgeldanspruch wurde das indes bejaht, weil die Bemessung der Höhe davon abhängig war (BGH, NJW 1993, 68; ohne diese Einschränkung zu Unrecht weiter gehend OGH, VersR 1980, 883). Es verbleibt die Einwendung, dass der erhobene Schadensersatzanspruch nicht unter das **versicherte Risiko** fällt (BK/Hübsch, § 158e Rn 21).

Bei Vorliegen eines **Direktanspruchs** gem. § 115 VVG soll ein vom geschädigten Dritten gegen den VN erwirktes rechtskräftiges Leistungsurteil den HaftpflichtVR wegen der in § 124 VVG **versagten Rechtskrafterstreckung** nicht binden. Es wurde bereits oben darauf hingewiesen, dass dies dann nicht sachgerecht ist, wenn der HaftpflichtVR von der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs des Dritten gegen den VN informiert wurde und er Gelegenheit hatte, den Anspruch abzuwehren (so auch Stiefel/Maier/Jahnke, Kraftfahrtversicherung, § 119 Rn 4). Insoweit besteht wertungsmäßig kein Unterschied, ob ein Direktanspruch nicht besteht oder ein solcher zwar gegeben ist, der geschädigte Dritte aber den Weg über die Verklagung des VN und die anschließende Pfändung und Überweisung des Deckungsanspruchs wählt, was wegen der **10-jährigen** Verjährungsfrist ggü. dem VR und der **30-jährigen** gegen den Schädiger geboten sein kann.

2. Auswirkungen auf die Kosten

- 58 Ist der HaftpflichtVR mangels Verständigung an das vom geschädigten Dritten gegen den VN erwirkte rechtskräftige Urteil im Haftpflichtprozess **nicht gebunden**, muss er auch die **nach** Klagseinbringung **aufgelaufenen Kosten nicht tragen**. Erfolgt die Verständigung verspätet, muss er bis dahin entstandene Kosten nicht tragen (Prölss/Martin/Knappmann, § 120 Rn 2). Eine Überwälzung wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn der geschädigte Dritte unter zumutbaren Anstrengungen den HaftpflichtVR nicht ausfindig machen konnte. Oder aber es wird der Nachweis geführt, dass der HaftpflichtVR auch bei rechtzeitiger Anzeige nicht zeitnah gezahlt hätte, sodass die Kosten für die vom geschädigten Dritten gesetzten gerichtlichen Schritte jedenfalls angefallen wären.
- 59 Wenn der HaftpflichtVR die Zahlung des geforderten Ersatzbetrags von der Vorlage von Belegen abhängig macht, die der geschädigte Dritte schuldhafterweise verweigert, er den HaftpflichtVR aber gleichwohl verklagt hat, wurde dem Geschädigten unter Hinweis auf § 158e VVG a.F., der dem § 120 VVG entspricht, die Tragung der Prozesskosten auferlegt (LG Berlin, VersR 1963, 275; OLG Köln, VersR 1974, 268 m. Anm. Klimke, VersR 1974, 498; Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 119 Rn 7; Prölss/Martin/Knappmann, § 119 Rn 13). Zu beachten ist freilich, dass eine **derartige Sanktion nur dann** in Betracht kommt, wenn der HaftpflichtVR den geschädigten Dritten, also den Kläger im Zivilprozess, auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen hat. Insoweit stellt § 120 VVG eine Modifizierung der §§ 91 ff. ZPO dar (a.A. Looschelders/Pohlmann/Schwartze, § 119 Rn 10).
- 60 Soweit es um zusätzliche Aufwendungen des gegnerischen HaftpflichtVR geht, ist § 120 VVG nicht anwendbar, weil dieser bloß die Haftung ggü. dem geschädigten Dritten regelt, aber **nicht dem HaftpflichtVR eigene Schadensersatzansprüche** einräumt (Looschelders/Pohlmann/Schwartze, § 120 Rn 3; a.A. Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 120 Rn 4; MüKo/Schneider, § 120 VVG Rn 14, die für eine analoge Anwendung eintreten; ebenso offenbar Höher, NZV 2012, 457, 461).
- 61 An folgendem vom OLG Frankfurt am Main (OLG Frankfurt a.M., SP 2000, 323) entschiedenen Fall sei das verdeutlicht: Bei einem Streit um Vorschäden verweigerte der Geschädigte die Besichtigung des Fahrzeugs durch den Sachverständigen der Haftpflichtversicherung. Der HaftpflichtVR schaltete daraufhin einen Sachverständigen ein, der wenigstens die Bilder auswertete. Er verlangte Ersatz dieser Kosten unter Hinweis darauf, dass der Geschädigte gegen die Obliegenheit des § 158d Abs. 3 VVG a.F. – nunmehr § 119 Abs. 3 VVG – verstoßen habe, Belege vorzulegen bzw. Auskünfte zu erteilen. Das Gericht hielt nach § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO diese Kosten für überwälzbar, weil die **besonderen Umstände** ein solches Privatgutachten erforderlich gemacht hätten. Auch der **zeitliche Zusammenhang** zum Prozess sowie der **Einfluss** auf das **Prozessergebnis** wurden bejaht, weil aufgrund dieses Gutachtens nur ein Teilzuspruch des Begehrens erfolgte. Als zusätzliche Voraussetzung wäre zu prüfen gewesen, ob der HaftpflichtVR den Geschädigten vorher ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen hatte, was auch nach § 158e Abs. 1 S. 2 VVG a.F. Voraussetzung für eine Sanktionierung des Obliegenheitsverstoßes gewesen wäre.

D. Prozessuales

Der HaftpflichtVR hat den **objektiven Tatbestand** der Obliegenheitsverletzung unter Einschluss der Kenntnis des Geschädigten vom HaftpflichtVR bzw. dessen zumutbarer Ermittelbarkeit (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 119 Rn 39) sowie die **ausdrückliche Belehrung** über die Folgen des Verstoßes und den Zugang dieser Aufklärung des Geschädigten in Textform zu beweisen. Es trifft den VR in Bezug auf die Kausalität der Strengbeweis (MüKo/Schneider, § 120 VVG Rn 10). Darüber hinaus hat er den dadurch eingetretenen **Schaden substanziiert** darzulegen, etwa dass er bei rechtzeitiger Mitteilung sogleich gezahlt hätte (OGH, VersE 129; BK/Hübsch, § 158e Rn 11). Dem geschädigten Dritten steht dann der **Gegenbeweis** offen, dass die Obliegenheitsverletzung **nicht verschuldet** und der Schaden **nicht** durch diese **verursacht** worden sei (MüKo/Schneider, § 120 VVG Rn 15; zu Recht krit. ggü. der Beweislast des VN in Bezug auf die fehlende Kausalität Rüffer/Halbach/Schimikowski/Schimikowski, § 120 Rn 2 f.) bzw. der VR auf andere Weise die erforderliche Kenntnis erlangt habe (BGH, NJW 1956, 1796 = VersR 1956, 707; Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 120 Rn 5; Looschelders/Pohlmann/Schwartze, § 120 Rn 11). Dieser Gegenbeweis des Geschädigten wird dann als erbracht angesehen, wenn der HaftpflichtVR behauptet, dass er bei entsprechender Verständigung sogleich gezahlt hätte, er dies aber selbst nach erfolgter Kenntnis gleichwohl unterlassen hat (OGH, SZ 47/107: HaftpflichtVR berief sich auf nicht rechtzeitige Mitteilung des Anschlusses des Geschädigten als Nebenkläger, hat dann aber Zahlung von einer strafgerichtlichen Verurteilung abhängig gemacht) oder gerichtsbekannt ist, dass ein (bestimmter) HaftpflichtVR bei streitiger Beweislage niemals ohne Gerichtsurteil zahlt (OLG Köln, VersR 1965, 350).

62

E. Abdingbarkeit

Die Normen der Pflichthaftpflichtversicherung sind zugunsten des VN, des Versicherten und des geschädigten Dritten **zwingend**. Aus den Erläuterungen (BT-Drucks 16/3945, S. 87) ergibt sich, dass dies aus der Rechtsnatur dieser Vorschrift folgt und keiner ausdrücklichen Klärung bedarf.

63

§ 121 VVG Aufrechnung gegenüber Dritten

§ 35 ist gegenüber Dritten nicht anzuwenden.

Übersicht

	Rdn
A. Normzweck	1
B. Abdingbarkeit	4